

Elternstart NRW

ein gebührenfreies Familienbildungsangebot in NRW
für Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr^[1]

FAQs

1. Was ist Elternstart NRW?

Elternstart NRW ist ein Eltern-Bildungsangebot der nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Einrichtungen der Familienbildung für Familien in NRW mit Kindern im ersten Lebensjahr. Elternstart NRW wird von den Familienbildungsstätten gebührenfrei angeboten.

2. Wer bestimmt die Inhalte von Elternstart NRW?

Grundlage für die Durchführung von Elternstart NRW ist das gemeinsame Rahmenkonzept der Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung. So trägt Elternstart NRW als Programm zu den Zielsetzungen der Familienbildung bei.^[2] Bindung und Erziehung, Alltag und Partnerschaft, Gesundheit und Unterstützungssysteme können Themen sein. Insbesondere sollen die Interessen der Teilnehmer:innen berücksichtigt werden.

3. Gibt es ein Logo für Elternstart NRW?

Das Logo von Elternstart NRW ist das „Bärchen“. Das Logo wird allen Einrichtungen von ihren LAGen zur Verfügung gestellt.

4. Wie ist ein Elternstart NRW-Angebot zu bezeichnen?

Elternstart NRW ist im Titel zuerst zu nennen. Eine Ergänzung um den Hinweis, um welches Format es sich handelt, ist zulässig: „Elternstart NRW - Kurs“, „Elternstart NRW - Offener Treff“. Für die offenen Angebote kann die Bezeichnung örtlich variieren, wenn ein entsprechender Name des Angebots sich bereits etabliert hat und der Bekanntheit von Elternstart NRW-Angeboten zuträglich ist (z.B. „Elternstart NRW - Elterncafé/Schnullercafé“). Auch zulässig ist die Benennung einer bestimmten Zielgruppe im Titel (z.B. „Elternstart NRW - für

Frühchen-Eltern“). Nicht zulässig ist hingegen die Kombination aus Elternstart NRW und einem anders konzipierten Angebot (z.B. Babymassage, PEKiP, Sport- und Bewegungsangebote). Das Bärchen-Logo darf nur für Elternstart NRW verwendet werden.

5. Darf Elternstart NRW auch digital oder in hybrider Form durchgeführt werden?

Ja, das Angebot kann auch digital / hybrid durchgeführt werden.

6. Wer kann an „Elternstart NRW“-Angeboten teilnehmen?

An Elternstart NRW-Angeboten können Eltern oder andere erziehungsberechtigte Personen mit Kindern im ersten Lebensjahr teilnehmen (berechtigte Erwachsene werden im Folgenden zur Vereinfachung als „Eltern“ bezeichnet). Ein altersentsprechendes Angebot für Kinder, das fachlich an die Bildungsmaßnahmen der Eltern anknüpft, ist grundsätzlich durch die Einrichtung zu prüfen. Die Teilnahmeberechtigung beinhaltet gleichzeitig immer die Gebührenfreiheit. Mit der Teilnahme an einem Elternstart NRW-Angebot verfällt der Anspruch für diese Geburt. Bei einem

offenen Treff besteht die Teilnahmemöglichkeit unbegrenzt fort, solange das Kind sich im ersten Lebensjahr befindet.

7. Dürfen Eltern nur beim ersten Kind teilnehmen?

Elternstart NRW ist ein Angebot für Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr - egal, ob es das erste oder vierte Kind ist.

8. Wie ist Elternstart NRW entstanden?

Elternstart NRW wurde 2010 von der Landesregierung initiiert und von den Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung in Abstimmung mit dem NRW-Familienministerium entwickelt. Für das gebührenfreie Angebot werden zusätzliche Haushaltsmittel für die Familienbildung eingesetzt. Elternstart NRW gibt es seit März 2012.

9. Welchem Zweck dient Elternstart NRW?

Jede Geburt verändert eine Familie und stellt Eltern vor neue Herausforderungen. Elternstart NRW ist ein für alle Familienformen und Kulturen offenes Angebot, mit dem möglichst viele Eltern in ihrer (neuen) Verantwortung erreicht werden sollen. Entsprechend werden Familienbildungsstätten aus ihrem Wissen über Familien in ihrem Einzugsbereich und den vorhandenen Kompetenzen Angebote zu Elternstart NRW vorhalten. Sie bleiben aber auch offen für Anregungen und Nachfragen zu Themen, Veranstaltungsorten und günstigen Zeitpunkten z.B. für Berufstätige. Durch diesen frühen positiven Kontakt sollen Eltern ermutigt werden, weiterhin die Angebote der Familienbildung zu nutzen. Die Gebührenfreiheit unterstützt die Inanspruchnahme von Elternstart NRW.

10. Wer sind die Anbieter von Elternstart NRW?

Elternstart NRW wird ausschließlich von den nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Einrichtungen der Familienbildung angeboten.

11. Wer kann mit den Einrichtungen der Familienbildung kooperieren?

Kooperationen bei der Durchführung von Elternstart NRW sind erwünscht, damit das Angebot wohnortnah von möglichst vielen Eltern in Anspruch genommen werden kann. Die Verantwortung für die Durchführung liegt immer bei der nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtung. Als Kooperationspartner:innen kommen Einrichtungen und Fachkräfte in Frage, die fachliche Kompetenz zur Thematik der frühkindlichen Entwicklung nachweisen können. Mögliche Partner sind z.B. Kindertagesstätten, Familienzentren, Mütterzentren, Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen, Stadtteiltreffpunkte und Hebammenpraxen. Die Einrichtungen der Familienbildung prüfen, ob Kompetenzen, Ressourcen und die konzeptionellen Ansätze der potenziellen Kooperationspartner:innen mit Elternstart NRW kompatibel sind. Inhaltliche Grundlage ist auch bei Kooperationen das gemeinsame Rahmenkonzept Elternstart NRW. In der Ausschreibung muss erkennbar sein, dass es sich um ein kooperativ durchgeführtes Familienbildungsangebot handelt.

12. Warum können nur nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannte Familienbildungsstätten Anbietende von Elternstart NRW sein?

Elternstart NRW wird aus Mitteln für die Familienbildung gefördert. Die Familienbildungseinrichtungen gewährleisten die notwendige fachliche Expertise, frühe Zugänge zu Familien, ein gemeinsames trägerübergreifendes Rahmenkonzept, eine wertschätzende pädagogische Grundhaltung, beteiligungsorientierte Methoden für unterschiedliche Teilnehmer, Netzwerkkontakte, sowie kurz- und langfristige Anschlussangebote. Die gesetzliche Anerkennung und regelmäßige Zertifikate bezeugen Qualität und Teilnahmeorientierung.

13. Welche Grundhaltung Eltern gegenüber liegt Elternstart NRW zugrunde?

Elternstart NRW ist keine Umsetzung von Ratgeberwissen in Bildungsangebote. Bei Elternstart NRW werden Eltern ganzheitlich als Menschen in unterschiedlichen Rollen und mit individueller Persönlichkeit gesehen und wertgeschätzt. Ihnen werden Raum und Zeit zur Verfügung gestellt, mit anderen Eltern zu reden. Dabei geht es um den Umgang mit und Informationen zu Kindern, aber schwerpunktmäßig um die Eltern selbst. Die verantwortliche familienpädagogische Begleitung bzw. Kursleitung oder Leitung eines Offenen Treffs (im Folgenden einheitlich als Leitung des Elternstart NRW-Angebotes bezeichnet) sorgt für die partizipative Ausgestaltung und richtet sich nach den Interessen und Anliegen der Teilnehmenden (vgl.

Rahmenkonzept S. 2f.). Die Leitung des Elternstart NRW-Angebotes verfügt über interkulturelle Kompetenz und berücksichtigt die Diversität der Gesellschaft sowie die Vielfalt familialer Lebensformen.

14. Welche Themen werden in Elternstart NRW angesprochen?

Elternstart NRW hat ein offenes Konzept - kein festes Curriculum (vgl. Rahmenkonzept S. 2). Elternstart NRW kann sowohl stärker handlungs- als auch gesprächsorientiert verlaufen. Es können einzelne Schwerpunkte wie Bindung, Gesundheit, kindliche Entwicklung, Zeit, das geänderte Familienleben, die Vereinbarkeit mit dem Beruf, das finanzielle Auskommen der Familien oder Fragen zu staatlichen Leistungen für Familien im Vordergrund stehen. Die Themengestaltung soll partizipativ von den Interessen und Bedürfnissen der Teilnehmenden abhängig gemacht werden. Elternstart NRW wirkt mit einem Alleinstellungsmerkmal innerhalb der örtlichen Angebote. Die Kombination aus Elternstart NRW und einem bestehenden anders konzipierten Angebot (z.B. Babymassage, PEKiP, Sport- und Bewegungsangebote) ist nicht zulässig. Einblicke in Themen wie bspw. Babymassage, Tragetechniken, Motorik und Körpersprache sind möglich.

15. Welche förderfähigen Angebotsformen von Elternstart NRW gibt es und welche Besonderheiten gelten für den Offenen Treff?

Es gibt zwei mögliche Formate von Elternstart NRW - den Kurs und den Offenen Treff. Die Familienbildungseinrichtungen vor Ort legen - entsprechend ihrer Erfahrungen und Erwartungen - für jedes einzelne Angebot fest, wo, mit wem, zu welchen Zeiten, in welchem Turnus, für welche Zielgruppen. Elternstart NRW kann auch als reiner Elternkurs ohne die Anwesenheit von Kindern konzipiert sein.

Die Elternstart NRW-Offenen Treffs sind von besonderer Bedeutung, da sie die Menschen passgenau erreichen. Die Kombination aus Elternstart NRW und einem bestehenden anders

konzipierten Angebot (z.B. Babymassage, PEKiP, Sport- und Bewegungsangebote) ist nicht zulässig. Im Vordergrund von Elternstart NRW steht die Offenheit gegenüber den Themen der Eltern. Fragen rund um das erste Lebensjahr eines Kindes werden aufgegriffen und Wissen zu relevanten Fragestellungen fundiert vermittelt. Gleichzeitig sorgt die Familienbildungseinrichtung dafür, dass bei jedem Termin relevante Themen entsprechend der Rahmenkonzeption von der Leitung des Elternstart NRW-Angebotes aktivierend eingebracht werden. Die fachliche Basis rund um Themen der Elternschaft eines Kindes im ersten Lebensjahr grenzt Elternstart NRW auch von Spielgruppen und anderen Angeboten im Sozialraum ab.

Da Elternstart NRW ein Türöffner in die Familienbildung sein kann und soll, sorgt die Einrichtung zudem dafür, dass sich die Leitung des Elternstart NRW-Angebotes in der Angebotslandschaft gut auskennt und Eltern individuell passende, weiterführende Angebote näherbringen kann.

16. Welchen Zeitumfang hat Elternstart NRW?

Elternstart NRW-Kurse und -Offene Treffs sind eigenständige Angebote im Bildungsprogramm der Einrichtungen. Elternstart NRW-Kurse haben einen Umfang von 10 Unterrichtsstunden. Diese Unterrichtsstunden werden in der Regel an 5 Terminen à 1 ½ Zeitstunden absolviert - meist wöchentlich oder vierzehntägig. Es sind auch andere Settings zulässig. Elternstart NRW-Offene Treffs umfassen mindestens eine Unterrichtsstunde pro Termin. Grundsätzlich können Offene Treffs ohne zeitliche Einschränkung genutzt werden. Das Alter des jüngsten Kindes begrenzt die Teilnahme. Sollten zu viele Teilnehmende einen Treff besuchen, kann die Einrichtung in Eigenverantwortung und auf Basis einer transparenten Regelung die Teilnehmezahl von 10 Einheiten à 45 Minuten nachhalten oder auf eine maximale Teilnehmer:innenzahl begrenzen. Zeitpunkte, Orte und Inhalte der Angebote werden von den Familienbildungsstätten im ständigen Dialog mit den Teilnehmer:innen weiterentwickelt und angepasst.

17. Was heißt gebührenfrei und wie wird sichergestellt, dass Eltern die Elternstart NRW-Kurse nur einmal wahrnehmen?

Für Eltern ist ein Elternstart NRW-Angebot (Kurs oder offener Treff) pro Geburt (Einmaligkeit) ohne Gebühren zugänglich. Sie können einzeln oder gemeinsam an einem Angebot oder auch getrennt an unterschiedlichen Angeboten teilnehmen. Es gibt keine regelmäßige Anwesenheitspflicht. Eltern dürfen von den Familienbildungsstätten mit der Teilnahme nicht zu weiteren Leistungen oder Angeboten verpflichtet werden. Zusatzleistungen wie Getränke, Handouts, Bücher etc. dürfen kostenpflichtig angeboten werden, sofern ihre Nutzung freiwillig bleibt. Eltern geben mit der Anmeldung zu dem von ihnen ausgewählten Elternstart NRW-Kurs eine Erklärung ab, diesen erstmals und nur einmalig zu nutzen.

18. Wie groß sind die Gruppen bei Elternstart NRW?

Die Teilnehmer:innenzahl an Elternstart NRW-Kursen soll im Jahresdurchschnitt bei sechs Erwachsenen liegen. Kinder zählen nicht. Entscheidend ist die Zahl der verbindlich angemeldeten Berechtigten. Sagen angemeldete Teilnehmer:innen ab und kommt es dadurch zu kleineren Gruppen, kann das Angebot dennoch abgerechnet werden. Für Elternstart NRW-Offene

Treffs ist keine Mindestteilnehmer:innenzahl erforderlich. Grundsätzlich steht es der Einrichtung im Sinne der Qualitätssicherung frei, bei Kursen und Offenen Treffs eine maximale Teilnehmer:innenzahl festzulegen.

19. Dürfen mehrere Elternteile pro Geburt an Elternstart NRW teilnehmen und wie werden sie als Teilnehmer:innen gezählt?

Ja, alle berechtigten Erwachsenen haben einen Teilnahmeanspruch. Dieser kann gemeinsam oder einzeln eingelöst werden. Jede Person wird einzeln als ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin gezählt. Da eine gewisse Kontinuität des Personenkreises als Qualitätsmerkmal zu bewerten ist, entscheidet die Einrichtung, wie flexibel sie eine wechselnde Teilnahme von berechtigten Personen zulässt.

20. Dürfen Eltern bei Mehrlingsgeburten auch entsprechend öfter teilnehmen?

Nein, der gebührenfreie Zugang zählt einmalig pro Geburt. Allerdings erneuert er sich bei später geborenen Kindern.

21. Sind zusätzliche Begleitpersonen / Betreuungskräfte bei der Teilnahme von Eltern mit Mehrlingen förderfähig?

Bei Mehrlingen besteht ein erhöhter personeller Betreuungsaufwand. Daher ist die zusätzliche Teilnahme einer erwachsenen Begleitperson/Betreuungskraft in Eltern-Kind-Kursen als Teilnehmer bzw. Teilnehmerin zulässig. Auch diese Personen können auf die geforderte Gruppengröße von sechs Erwachsenen pro Kurs im Jahresdurchschnitt angerechnet werden.

22. Wie wird das Angebot vom Land NRW gefördert?

Das Land NRW gewährt Mittel für die Durchführung von Elternstart NRW-Angeboten unter der Dachmarke Elternstart NRW. Zuwendungsempfänger:innen sind die Träger der nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Einrichtungen der Familienbildung. Für Elternstart NRW dürfen keine Teilnahmegebühren erhoben werden. Eine Kombination mit gebührenpflichtigen Angeboten oder sonstigen Verbindlichkeiten ist unzulässig. Der Förderbetrag (Festbetragsfinanzierung) beträgt 500 Euro pro Elternstart NRW-Kurs und 50 Euro pro Unterrichtsstunde im Offenen Treff. Die Förderung erfolgt ganzjährig pro Einrichtung / Kooperationsverbund auf Antrag.

Unterrichtsstunden, die durch Elternstart-Kurse/Offene Treffs erbracht werden, können als Nachweis der zu erbringenden Unterrichtsstunden im Rahmen der Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz dienen und anerkannt werden.

23. Sind Maßnahmen für Geschwisterkinder möglich?

Gefördert wird die Übernahme der Ausgaben von Maßnahmen für Kinder, die an altersentsprechenden Angeboten teilnehmen, die fachlich an die Bildungsmaßnahmen der Eltern anknüpfen. Zeiten vor und nach der Maßnahme für Kinder sind mit einem Umfang von einem Drittel einer Unterrichtsstunde in gleicher Höhe förderfähig.

24. Was ist, wenn Eltern mehrfach an Elternstart NRW teilnehmen möchten?

Eine Teilnahme an weiteren Elternstart NRW-Angeboten mit Bezug auf dasselbe Kind (bzw. dieselbe Geburt bei Mehrlingen) ist nicht möglich - auch nicht in einer anderen Bildungsstätte oder einem anderen Kalenderjahr. Zulässig ist hingegen, dass Eltern, die nach einer verbindlichen Anmeldung einen Kurs oder offenen Treff aus triftigen Gründen komplett absagen mussten, zu einem späteren Zeitpunkt ihren Teilnahmeanspruch einlösen, sofern die Voraussetzungen (z.B. Alter des Kindes) fortbestehen. In Elternstart NRW-Kursen können

Nachholer:innen (erneut) als Teilnehmer:innen im Sinne der Mindestteilnehmer:innenzahl gezählt werden. Bei vorherigem Abbruch ist eine erneute Teilnahme nicht möglich.

25. Gibt es gebührenfreie Anschlussangebote?

Die meisten Familienbildungseinrichtungen halten bereits vielfältige Angebote für Eltern in der frühen Familienphase vor. Diese Angebote haben unterschiedliche Formen und folgen unterschiedlichen inhaltlichen Konzepten. Bei einer großen Spannbreite zwischen den Einrichtungen in verschiedenen Kommunen, bei Angeboten zu bestimmten Themen oder in besonderen Sozialräumen handelt es sich aber in der Regel um gebührenpflichtige Angebote. Die Teilnehmer:innen von Elternstart NRW sollen von der Familienbildungseinrichtung über Themen, Veranstaltungsorte, das Anmeldeverfahren und ggf. über Gebührennachlässe informiert werden.

26. Wie wird die Landesförderung beantragt?

Nur die Träger von nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Familienbildungseinrichtungen können die Landesförderung für Elternstart NRW beantragen. Sie gewährleisten neben ihrer nachgewiesenen fachlichen Kompetenz über ihr zertifiziertes Management auch die Qualität in Prozessabläufen und Teilnehmer:innenorientierung. Die von den Einrichtungen aufgestellten Standards kommen im Rahmen der Entscheidungshoheit der Familienbildungseinrichtung in den wesentlichen Abläufen bei allen Veranstaltungen zur Anwendung. Dies gilt auch bei Kooperationsangeboten. Die Träger der Familienbildungseinrichtungen beantragen nach ihrer Bedarfserhebung entsprechende Fördermittel gem. der Mantelrichtlinie „Richtlinien über die Förderung anerkannter Einrichtungen der Familienbildung in Nordrhein-Westfalen“, Artikel 2 „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Landesprogramm „Elternstart NRW“ bei den zuständigen Landesjugendämtern LVR/LWL.

27. Welche Formalitäten sind einzuhalten?

Grundlagen für die Durchführung und Förderung von Elternstart NRW-Angeboten sind die zwischen dem Familienministerium und den LAGen der Familienbildung in NRW getroffene Rahmenvereinbarung, die „Richtlinien über die Förderung anerkannter Einrichtungen der Familienbildung in Nordrhein-Westfalen“, Artikel 2 „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Landesprogramm „Elternstart NRW“ und der Zuwendungsbescheid der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde (Landschaftsverbände/Landesjugendämter).

Die Prüfung der Verwendungsnachweise für die Fördermittel ab 2024 erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinien über die Förderung anerkannter Einrichtungen der Familienbildung in Nordrhein-Westfalen“, Artikel 2 „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Landesprogramm „Elternstart NRW“ und der überarbeiteten Rahmenkonzeption zu Elternstart NRW.

28. Wo können die Flyer und Poster bestellt werden und gibt es Flyer in anderen Sprachen?

Flyer und Poster können über die Internetseite des Familienministeriums unter Broschürenservice in unterschiedlichen Sprachen kostenlos bestellt werden.

29. Wann müssen die Mittel beantragt werden?

Die Landesjugendämter LVR/LWL fordern als zuständige Bewilligungsbehörden die Träger der nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen der Familienbildung zur Antragstellung auf und geben die Antragsmodalitäten und -frist bekannt.

30. Wer ist für die Beantwortung von weiteren Fragen zu Elternstart NRW zuständig?

Wenden Sie sich bitte an Ihre LAG der Familienbildung oder an die Landschaftsverbände.

Anmerkungen

[1] Stand 2023, Grundlage bildet die seit 2017 gültige Fassung

[2] Vgl. MKJFGFI (2023): Rahmenkonzeption Elternstart NRW, S. 1f.